



Geschäftsordnung BV Jungwacht Blauring Schweiz

Dateiname: Geschäftsordnung_Definitiv_2009-10-25.doc
Version: 25.10.2009
Ersetzt Version: 07.09.2009
Autorin / Autor: Verbandsleitung; Urs Scherrer (Scherrer, Jenny & Partner)

Freigegeben am: 25.10.2009
Freigegeben durch: Bundesversammlung 2/09

Status: öffentlich
Verteiler: -

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammensetzung der Bundesversammlung	2
	Stimm- und Wahlberechtigte Mitglieder.....	2
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme	2
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Antragsrecht	2
	Gäste an der Bundesversammlung	2
2.	Versammlungsleitung	2
	Tagungspräsidentin oder Tagungspräsident.....	2
	Delegation der Diskussionsleitung	2
	Ordnungsanträge	2
3.	Antragsrecht an der Bundesversammlung.....	3
	Zusätzliche Anträge	3
	Anträge zu traktandierten Geschäften	3
	Spontane Vorstösse der Delegierten zu nicht traktandierten Geschäften.	3
4.	Beraten von Anträgen.....	3
	Vorbereitung	4
	Eintretensdebatte	4
	Detailberatung	4
5.	Abstimmung der Anträge	4
	Stimmverfahren	4
	Vorbereitung	4
	Abstimmungsreihenfolge.....	5
	Anhang 1 zur Geschäftsordnung – Definition Mehrheiten	6
	Definition – einfache Mehrheit (Abstimmungen)	6
	Definition – absolutes Mehr (Wahlen).....	6
	Definition – relatives Mehr (Wahlen)	6
	Definition – qualifiziertes Mehr bzw. 2/3 Mehrheit (spezielle Geschäfte)	6

1. Zusammensetzung der Bundesversammlung

Stimm- und Wahlberechtigte Mitglieder

Jeder Kantonalverein ist berechtigt, vier Delegierte für die Bundesversammlung zu ernennen. Mitglieder des Vorstands sowie weitere Personen sind nicht stimmberechtigt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme

Folgende Personen können mit beratender Stimme an der Bundesversammlung teilnehmen:

- Mitarbeitende der Bundesleitung
- Mitglieder der von der Bundesversammlung eingesetzten Arbeitsgremien
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Antragsrecht

Zusätzlich zu den Delegierten und Mitgliedern des Vorstands haben folgende Gremien ein Antragsrecht an der Bundesversammlung:

- Erweiterte Geschäftsleitung der Bundesleitung
- Von der Bundesversammlung eingesetzte Arbeitsgremien

Gäste an der Bundesversammlung

Grundsätzlich sind als Gäste an die Bundesversammlung geladen:

- Angestellte von kantonalen und regionalen Jungwacht Blauring-Arbeitsstellen
- Weitere Mitglieder von Kantons- und Regionalleitungen von Jungwacht Blauring, welche nicht Delegierte sind
- Personen, welche Jungwacht Blauring in Dachorganisationen, Vereinen und Organisationen vertreten

Der Vorstand kann an der Bundesversammlung bestimmte Gäste von gewissen Beratungen ausschliessen oder andere Beschränkungen bezüglich Gäste beschliessen.

2. Versammlungsleitung

Tagungspräsidentin oder Tagungspräsident

Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Tagungspräsidentin oder Tagungspräsident der Bundesversammlung, ein zweites als Vize.

Delegation der Diskussionsleitung

Die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident kann die Erläuterung und die Diskussionsleitung gewisser Traktanden an ein Mitglied des Vorstandes, der Bundesleitung, eines Arbeitsgremiums oder an eine Fachperson delegieren.

Ordnungsanträge

Ordnungsanträge können stimmberechtigte Delegierte, Mitglieder des Vorstandes sowie Gremien mit Antragsrecht stellen. Sie betreffen das Verfahren der laufenden Sitzung. So kann zum Beispiel beantragt werden:

- Beschränkung der Redezeit für Delegierte

- Schliessen der Rednerinnen- und Redner-Liste
- Einschränkung auf eine einzige Wortmeldung pro Delegation zu demselben Antrag
- Kurzer Unterbruch der Diskussion zur Besprechung in den Fraktionen
- Abbruch der Diskussion mit sofortiger oder zeitlich verschobener Abstimmung während der gleichen Bundesversammlung
- Änderung der Abfolge von beantragten Geschäften

Über einen Ordnungsantrag muss ohne Diskussion sofort abgestimmt werden. Sofern nicht anders definiert, gelten Ordnungsanträge als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erreicht haben.

3. Antragsrecht an der Bundesversammlung

Zusätzliche Anträge

Anträge für zusätzliche Geschäfte müssen in schriftlicher Form bis spätestens 7 Wochen vor der Bundesversammlung zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten des Verbandes eingereicht werden.

Anträge zu traktandierten Geschäften

Zu traktandierten Geschäften können beispielsweise folgende Anträge eingebracht werden:

- Antrag auf „Nichteintreten“
- Rückweisung an den Vorstand, die Bundesleitung oder ein Arbeitsgremium
- Einen Gegenantrag zur ganzen Vorlage
- Änderungsantrag zu einem Teil der Vorlage
- Rückkommensantrag zu einem schon behandelten Teil

Alle diese Anträge können spontan während der Behandlung des entsprechenden Traktandums gestellt werden. Wenn möglich sind sie vor der Bundesversammlung oder mindestens vor Verhandlungsbeginn schriftlich beim Vorstand, der Tagungspräsidentin oder dem Tagungspräsidenten zu deponieren.

Vor einer Abstimmung müssen Anträge (ausser Ordnungsanträge) schriftlich formuliert vorliegen.

Spontane Vorstösse der Delegierten zu nicht traktandierten Geschäften.

Einzelne oder mehrere Delegierte gemeinsam können unter dem Traktandum Varia oder nach Rücksprache mit der Tagungspräsidentin oder dem Tagungspräsidenten an anderer Stelle folgende Vorstösse machen:

- Anfragen an den Vorstand oder die Bundesleitung:
Anfragen müssen mündlich während der Konferenz und/oder schriftlich beantwortet werden.
- Anregungen an den Vorstand, die Bundesleitung oder die Bundesversammlung:
Zu Anregungen kann die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident eine kurze Diskussion zulassen und eine konsultative Abstimmung durchführen.
- Motionen:
Motionen müssen zur Verabschiedung schriftlich vorliegen und den Delegierten zur Diskussion unterbreitet werden. Überwiesene Motionen sind ein verbindlicher Auftrag an den Vorstand, zu Handen einer nächsten Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten

4. Beraten von Anträgen

Vorbereitung

Anträge (ausser Ordnungsanträge) müssen vor der Abstimmung schriftlich formuliert und sichtbar für alle auf einem geeigneten Medium dargestellt werden. Der Antrag muss deutlich von der Begründung zu unterscheiden sein. Der Tagungspräsident oder die Tagungspräsidentin hat für die Formulierung der Anträge die nötige Zeit einzuräumen und wenn nötig Hilfe zu bieten.

Die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident stellt die Anträge der Reihe nach oder, wenn sinnvoll, mehrere Anträge gemeinsam zur Diskussion.

Jeder Antrag soll zuerst von einer Sprecherin oder einem Sprecher begründet werden. Dann ist die Diskussion offen.

Komplexe Geschäfte sollen vor oder während der Bundesversammlung zuerst in Gruppen beraten werden.

Eintretensdebatte

Im Plenum kann die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident zuerst eine Eintretensdebatte eröffnen. Danach entscheiden die Delegierten über Eintreten, Rückweisen oder Ablehnen.

Detailberatung

In der Detailberatung hat jede Rednerin oder jeder Redner jeweils bekanntzugeben, zu welchem Antrag sie/er spricht. Änderungsanträge und Gegenanträge können zuerst mündlich gestellt und müssen dann schriftlich ausformuliert werden.

Die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident kann, soweit der Fortgang dies erfordert

- die Redezeit beschränken.
- die Rednerinnen- oder Redner-Liste schliessen.
- jedem Teilnehmenden nur eine Wortmeldung zum gleichen Gegenstand erlauben.

Während der Bundesversammlung soll die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident darauf achten, dass Teilnehmende beider Geschlechter in einem ausgewogenen Mass zu Wort kommen.

5. Abstimmung der Anträge

Stimmverfahren

Die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident oder auf Ordnungsantrag ein Fünftel der anwesenden Delegierten kann ein schriftliches Verfahren beschliessen. Bewerben sich zum Beispiel mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für mehrere Sitze, empfiehlt sich ein schriftliches Verfahren.

Vorbereitung

Bei wichtigen Entscheiden soll zwischen Beratung und Abstimmung jeweils eine Pause eingelegt werden.

Die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident schafft eine klare Übersicht über alle Anträge und gibt die Abstimmungsreihenfolge bekannt.

Vor und während der Abstimmung können Anträge von den Antragsstellerinnen und Antragstellern zurückgezogen werden. Zeigt sich Unsicherheit bei den Delegierten, soll die Tagungspräsidentin oder der Tagungspräsident eine zusätzliche kurze Diskussionszeit in den Fraktionen einräumen.

Abstimmungsreihenfolge

Zur gleichen Sache gilt folgende Abstimmungsreihenfolge: Zuerst Unteränderungsanträge, dann Änderungsanträge, dann Hauptantrag oder Hauptanträge. Bei Annahme von 2 Anträgen zum gleichen Gegenstand wird mit Stichfrage entschieden.

In komplexen Geschäften wird in einer Schlussabstimmung die bereinigte Vorlage angenommen oder verworfen.

25. Oktober 2009

Der Vorstand:



Karin Lütolf



Michael Stöckli

Anhang 1 zur Geschäftsordnung – Definition Mehrheiten

Definition – einfache Mehrheit (Abstimmungen)

Der Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind (rechnerisch) unbeachtlich.

Definition – absolutes Mehr (Wahlen)

Eine Person gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der Stimmenden für sie votiert. Das heisst, es müssen mehr zustimmende Stimmen abgegeben werden als Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen zusammen.

Definition – relatives Mehr (Wahlen)

Jene Person gilt als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind (rechnerisch) unbeachtlich.

Definition – qualifiziertes Mehr bzw. 2/3 Mehrheit (spezielle Geschäfte)

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mindestens 2/3 der Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen zusammen gelten als nicht zustimmende Stimmen.